



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2023
(OR. en)

15924/23

LIMITE

EPPO 46
COPEN 413
FIN 1229
GAF 40
CSC 541

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) – Studie zur Funktionsweise der EUSTa – Beziehungen zu nationalen Behörden

Die Delegationen erhalten als Anlage den oben genannten Vermerk des Vorsitzes.

Einleitung

Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) hat die EUSTa ihre operative Tätigkeit am 1. Juni 2021 aufgenommen.

Artikel 119 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, dass die Kommission eine Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser Verordnung sowie der Effektivität und Effizienz der EUSTa und ihrer Arbeitsweise in Auftrag gibt. In Artikel 119 Absatz 2 steht zudem, dass die Kommission Gesetzesgebungsvorschläge vorlegt, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass zusätzliche oder ausführlichere Vorschriften über die Errichtung der EUSTa, ihre Aufgaben oder das für ihre Tätigkeit einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Ermittlungen geltende Verfahren erforderlich sind. Dieser Bewertungsbericht zur Durchführung und Wirkung der Verordnung muss spätestens am 1. Juni 2026, fünf Jahre nach dem Beginn der operativen Tätigkeiten der EUSTa, vorgelegt werden.

Bei einer informellen Sitzung des CATS in Madrid am 8. September 2023 tauschten sich die Teilnehmenden über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizsystemen und der Europäischen Staatsanwaltschaft aus.

In der Sitzung des CATS vom 17. November 2023 wurde die Kommission ersucht, die wichtigsten Ergebnisse einer Studie über die EUSTa-Verordnung vorzustellen, die sie 2022 in Auftrag gegeben hatte. Die Studie selbst wurde nach dieser Sitzung verteilt. Die Kommission betonte, dass die Schlussfolgerungen der Studie nicht unbedingt die Meinung der Kommission wiedergeben und dass sie zwar in den Bewertungsbericht auf der Grundlage von Artikel 119 der Verordnung einfließen, diesen aber nicht ersetzen würden.

Der ursprüngliche Schwerpunkt der Studie, d. h. die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten mit der EUSTa-Verordnung, wurde ausgeweitet, um einige Fragen im Zusammenhang mit der Effektivität und Effizienz der Tätigkeiten der EUSTa zu berücksichtigen, die sich aus dem Wortlaut der Verordnung selbst ergeben, und zwar unabhängig von der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Bei der Methodik wurden zwei unterschiedliche Ansätze verfolgt. Zur Bewertung der nationalen Rechtsvorschriften sammelte der Auftragnehmer mit Unterstützung eines Teams nationaler Rechtssachverständiger Daten aus den 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten, wobei auch der Europäische Staatsanwalt bzw. die Europäische Staatsanwältin oder ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt bzw. eine Delegierte Europäische Staatsanwältin aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat befragt wurden. Die nationalen Rechtssachverständigen erstellten die Entsprechungstabellen und die nationalen zusammenfassenden Berichte, die einen Überblick über den nationalen Rechtsrahmen und dessen Übereinstimmung mit der Verordnung geben. Um die Wirksamkeit der Verordnung selbst zu bewerten, führte der Auftragnehmer Sekundärforschung durch und befragte EUSTa-Bedienstete in der zentralen Dienststelle und auf dezentraler Ebene. In der Studie werden die nationalen Rechtsvorschriften und die mit der Verordnung selbst zusammenhängenden Fragen mit Schwerpunkt auf einigen Bestimmungen der EUSTa-Verordnung analysiert. In Bezug auf die Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der EUSTa-Verordnung wurde festgestellt, dass die folgenden Bereiche die größten Bedenken aufwerfen: die Rolle von Untersuchungsrichterinnen und -richtern und anderen nationalen Behörden im Zusammenhang mit den Ermittlungen der EUSTa, die Unabhängigkeit der EUSTa, die Berichterstattung, Registrierung und Überprüfung von Informationen sowie die Beilegung von Zuständigkeitskonflikten. Was Fragen im Zusammenhang mit dem Text der Verordnung selbst betrifft, sind die wichtigsten Problembereiche die sachliche Zuständigkeit der EUSTa, das Evokationsrecht der EUSTa, grenzüberschreitende Ermittlungen und eine umfassendere Analyse der Unabhängigkeit der EUSTa.

In der Studie wird die Auffassung vertreten, dass die nationalen Rechtsvorschriften in einer Reihe teilnehmender Mitgliedstaaten möglicherweise nicht vollständig mit der Verordnung im Einklang stehen, was eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der EUSTa verhindern könnte. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse kündigte die Kommission an, auf bilateraler Basis mit den Mitgliedstaaten über mögliche Unstimmigkeiten und ihre Behebung sprechen zu wollen.

Die Studie sollte in den Vorbereitungsgremien des Rates weiter erörtert werden.

In der Zwischenzeit und vor dem Hintergrund der Studie hält es der Vorsitz für sinnvoll, eine Bilanz der ersten zweieinhalb Jahre operativer Tätigkeiten der EUSTa zu ziehen und über die bisherigen Erfahrungen nachzudenken, insbesondere im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der EUSTa und den nationalen Behörden. Diese Beziehungen sind für das reibungslose Funktionieren der EUSTa von entscheidender Bedeutung. Dabei geht es um Themen wie angemessene Ressourcen, die Verfügbarkeit von spezialisiertem Ermittlungspersonal, Kommunikations- und Meldekanäle, Aufteilung der Zuständigkeiten usw. Die meisten Aspekte werden in der EUSTa-Verordnung behandelt, aber mittlerweile verfügen wir über Erfahrungen mit der Umsetzung und den sich stellenden Herausforderungen.

Frage an die Ministerinnen und Minister

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zu den Beziehungen zwischen ihren nationalen Behörden und der EUSTa zu äußern und dabei auf mögliche Schwierigkeiten oder Mängel hinzuweisen, die seit der Aufnahme der Tätigkeit der EUSTa aufgetreten sind, sowie mögliche verbesserungsbedürftige Bereiche aufzuzeigen.
